

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, vom 7. November 2022 – Aktenzeichen:
G40/2022/154

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Mittelangeln

Der Antragsteller Biogas Sorgenfrei, Hans-Nico Matthiesen, Sorgenfrei 2 in 24986 Mittelangeln OT Satrup beantragt für die bereits bestehende Biogasanlage eine Erhöhung der Gasproduktion von 1,06 Millionen Normkubikmeter auf 1,93 Millionen Normkubikmeter und die Anpassung der Art des Blockheizkraftwerkes, da ein Gas-Otto-Motor anstatt eines Zündstrahl-Motors auf dem Gelände Gemarkung Obdrup Flur 5, Flurstücke 19 und 20 verbaut wurde.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erhöhung der Gasproduktion, die Aufhebung der maximalen Betriebszeit und die Genehmigung des abweichenden Motors.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit (i. V. m.) Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens und des Standortes:

Die bereits vorhandene Biogasanlage wird durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich der anlagenbedingten Emissionen verursachen. Zwar wird die Produktion des brennbaren Gases erhöht, nicht jedoch die Lagerkapazität, wodurch keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit entstehen.

Die Änderung führt zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, da sich diese im Außenbereich der Gemeinde Mittelangeln befindet und das Umfeld aus Grün- und Ackerflächen, sowie Waldgebieten und keine Vorbelastung durch andere Anlagen im Umkreis besteht.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) „Wälder an der Bondenau“ Gebietsnummer 122-356 befindet sich in ca. 2 Kilometern Entfernung ebenso das „Naturschutzgebiet Hechtmoor“ Gebietsnummer 1323-301. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erkennen. Auch sind keine Anhaltspunkte vorhanden, die den Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume erwarten lassen. Die Anlage beeinträchtigt im Einwirkungsbereich kein empfindliches ökologisches Gebiet. Andere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann. Im Übrigen liegen der Behörde auch keine Hinweise vor, dass der bisherige Betrieb der Biogasanlage eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG verursacht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg zugänglich gemacht werden.